

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland und Österreich-Ungarn von der Geschäftsstelle bezogen bei portofreier Einsendung vierteljährlich 3,- Mark, jährlich 11,70 Mark vorauszahlbar. Bestellungen nimmt ferner jede Postanstalt oder Buchhandlung zum Preise von 2,75 Mark vierteljährlich entgegen

Bezugspreis fürs Ausland jährl. 13,- Mark vorauszahlbar

Postscheck-Konto: 2581 Berlin

Bank-Konto Disconto-Gesellschaft, Depositen-Kasse Berlin, Lindenstraße 3

Fernsprecher: Amt Moritzplatz 12396 bis 12399

Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 60 Pfg., für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 50 Pfg. Die ganze Seite (400 Zeilen zu je 60 Pfg.) wird mit 200 Mark berechnet

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint an jedem Donnerstag wechselweise in Voll- und Zwischennummern. Die einzelne Vollnummer kostet 35 Pfg., die Zwischennummer 15 Pfg. Probenummern auf Verlangen kostenfrei

Kriegsaufschlag 20% auf vorstehende Preise

Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes (E. V.)

Herausgegeben von Wilhelm Schultz, Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8

XLII. Jahrgang

Berlin, 18. April 1918

Nummer 16

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

Deutscher Uhrmacher-Bund

Die Verwendung von Lehrlingen in kriegswichtigen Betrieben. Das Kriegsamt hat nach einem Erlaß vom 31. August 1917 angeordnet, daß vor jeder Überweisung eines hilfsdienstpflichtigen Handwerkerlehrlings die zuständige Handwerkskammer zu hören sei.

Es ist nun wiederholt vorgekommen, daß Lehrlinge, und zwar sowohl hilfsdienstpflichtige als solche, die mit Rücksicht auf ihr Alter oder ihr Geschlecht der Hilfsdienstpflicht nicht unterlagen, unaufgefordert unter Bruch ihres bisherigen Lehrverhältnisses bei dem Einberufungs-Ausschuß, einer Hilfsdienstmeldestelle oder einem Arbeitsnachweis um Beschäftigung in einem kriegswichtigen Betriebe nachgesucht haben und darauf von dort ohne weitere Nachforschungen einem solchen Betriebe zugeführt worden sind. Dieses Verfahren muß als unzulässig bezeichnet werden. Einmal liegt es im Interesse des Lehrlings selbst, daß seine Ausbildung keine unnützen Störungen erleidet, wie sie bei einer Unterbrechung der Lehrzeit unvermeidlich sind; dann müssen den Handwerkerbetrieben, welche für die Volksernährung auch nur mittelbar von Bedeutung sind, die nötigen Hilfskräfte nach Möglichkeit belassen bleiben. Schließlich aber muß im allgemeinen Staatsinteresse dafür gesorgt werden, daß die Heranbildung eines tüchtigen Handwerkernachwuchses auch während des Krieges nicht ins Stocken gerät, und daß daher nicht mehr Lehrlinge ihrem Berufe entfremdet werden, als dies im Interesse des Hilfsdienstes unbedingt erforderlich ist.

Es ist deshalb durch das Kriegsamt folgende Bestimmung erlassen worden:

Sucht ein Jugendlicher bei einem Einberufungs-Ausschuß um Beschäftigung in einem kriegswichtigen Betriebe nach, und stellt sich heraus, daß er in einem Lehrverhältnis steht, so ist er, wenn seine Herausziehung aus der Lehrstelle nicht aus besonderen Gründen angezeigt erscheint, einem anderen Betriebe nicht zuzuführen, sondern unter Belehrung über die Rechtslage (§§ 126 ff. Reichsgewerbe-Ordnung, insbesondere § 127 d daselbst) zur Rückkehr in seine alte Lehrstelle zu veranlassen. Erscheint die Verwendung des Lehrlings in einem anderen Betriebe geboten, so ist, wenn es sich um einen hilfsdienstpflichtigen Lehrling handelt, zunächst in jedem Falle die Handwerkskammer um eine Äußerung zu ersuchen. Handelt es sich um einen noch nicht hilfsdienstpflichtigen Lehrling, so hat der Einberufungs-Ausschuß weitere Maßnahmen mangels Zuständigkeit abzulehnen. Die Hilfsdienstmeldestellen und Arbeitsnachweise sind zu ersuchen,

bei Meldung Jugendlicher zur Arbeit in jedem Falle zu prüfen, ob ein etwaiger Lehrvertrag ordnungsmäßig gelöst ist, und, sofern dies nicht der Fall ist, eine Arbeitsvermittlung abzulehnen.

Häufig wird auch von den Lehrmeistern an die Geschäftsstelle des Bundes die Anfrage gerichtet, ob hilfsdienstpflichtige Lehrlinge nach Beendigung des Lehrverhältnisses austreten dürfen. Es sei deshalb auch an dieser Stelle mitgeteilt, daß selbstverständlich jeder Lehrling nach Beendigung des Lehrverhältnisses austreten kann. Nur wenn der Betrieb des Meisters als kriegswichtiger Betrieb anerkannt ist und sein Lehrling zu denjenigen hilfsdienstpflichtigen gehört, die dem Betriebe belassen sind, dann darf er nur mit Genehmigung des Betriebsinhabers bei Erteilung eines Abkehrscheines die Arbeitsstätte verlassen.

Preisfestsetzungen im Uhrmachergewerbe. Die in Berlin angestrebte Festsetzung einheitlicher Mindestpreise ist überraschend schnell zur Durchführung gelangt. In der vorliegenden Nummer ist an anderer Stelle die Preisliste zum Abdruck gekommen, die in Berlin durch einen Beschluß, an dem der größte Teil der Berliner Ladeninhaber mitgewirkt hat, zustande gekommen ist. Wir richten an alle Vorsitzenden der Vereine und Innungen und an alle Kollegen in vereinslosen Orten die Bitte, nunmehr auch für ihren eigenen Bezirk die Festlegung von Mindestpreisen bzw. die Errichtung von Preisvereinigungen in die Wege zu leiten. Die an der angegebenen Stelle zum Abdruck gebrachte Preisliste wird vervielfältigt werden.

Metallbeschlagnahme. Bei der Metallmobilmachungsstelle ist eine Abteilung errichtet worden, deren Aufgabe es ist, alle Fragen zu regeln, die durch den Ausbau der Türklinen und Fenstergriffe und deren Ersatz durch andere Materialien aufgeworfen werden. Die Anschrift der betreffenden Abteilung lautet: Metallmobilmachungsstelle, Abtlg. „Ausbau“ in Berlin, Wilhelmstr. 20.

Isolier-Ersatzstoffe. Da auch bei der Herstellung elektrischer Uhren noch vielfach die aus dem Ausland bezogene Vulkanfiber zur Verwendung gelangt, sei darauf aufmerksam gemacht, daß in Deutschland ein gleichwertiges und um die Hälfte billigeres Fabrikat erhältlich ist, das sowohl in Platten, Ringen als auch in runden und kantigen Stäben und Formstücken hergestellt werden kann. Lieferquellen werden Anfragern von der Zentralstelle für Kriegsbeute beim Königlich Preussischen Kriegsministerium, Berlin W 66, Leipziger Str. 5 mitgeteilt.

Mit Bundesgruß

Die Geschäftsstelle des Deutschen Uhrmacher-Bundes

Wilh. Schultz